



Wahlordnung

Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen der Vereinsorgane nach Präambel und § 9 der Vereinssatzung

1. Grundsatz - Teilnahme / Stimmrecht

- Tagungsrhythmus, Themen, Teilnahme sowie Einladungsformalitäten und Protokollpflicht der Entscheidungsgremien sind in der Vereinssatzung geregelt.
- Es gilt der Grundsatz: Jeder stimm- bzw. wahlberechtigte Teilnehmer hat nur eine (nicht übertragbare) Stimme. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist durch eine Anwesenheitsliste zu belegen.

2. Allgemeine Regeln für Diskussion und Beschlussfassung

- Alle stimmberechtigten Teilnehmer haben Rederecht. Die Versammlungsleitung erteilt das Rederecht. Sie führt eine Rednerliste in der Reihe der Wortmeldungen und achtet auf die Einhaltung einer angemessenen Redezeit (in der Regel maximal fünf Minuten). Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Versammlungsleitung das Wort entziehen. Ein Antrag auf Schluss der Diskussion kann jederzeit gestellt werden.
- Der jeweils zur Abstimmung kommende Antrag ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Liegen mehrere Anträge vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung (geheime Abstimmung oder Abschluss der Diskussion) ist unverzüglich abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt offen (mit einer Stimmkarte oder per Handzeichen). Das Abstimmungsergebnis ist sofort bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- Alle Beschlüsse, die nicht unter § 10 Punkt 10 der Satzung fallen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Vorstandswahl

- Die Delegiertenversammlung wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlkommission, die sich aus einem Wahlleiter und zwei Mitgliedern zusammensetzt. Die Kandidaten sind vom Vorstand vorzuschlagen. Eine Erweiterung der Kandidatenliste ist auf Antrag möglich. Wenn sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Funktionen zu besetzen sind, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Es entfallen die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen
- Auf Antrag kann für die folgende Wahlperiode eine im Rahmen des § 12 Punkt 1 der Satzung geänderte Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestimmt werden.
- Vom amtierenden Vorstand wird eine Kandidatenliste erstellt, die durch die Delegiertenversammlung ergänzt werden kann. Alle Kandidaten werden vorgestellt. Von Kandidaten, die aus dringendem Grund nicht persönlich anwesend sein können, muss eine Erklärung in Schriftform zur Annahme einer möglichen Vorstandsfunktion vorliegen.
- Die Wahl findet als geheime Abstimmung mit Stimmzettel statt. Dabei müssen Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister direkt für die jeweilige Funktion gewählt werden. Alle weiteren Kandidaten können ohne definierten Geschäftsbereich gewählt werden.
- Jeder Delegierte darf maximal so viele Kandidaten auf der Liste ankreuzen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.



Wahlordnung

- Sofern mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Geschäftsbereiche zu besetzen sind, scheidet diejenigen mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch im dritten Wahlgang keine Entscheidung gefallen ist, entscheidet der Wahlleiter unter der Maßgabe, dass der Vorstand ausgewogen besetzt sein soll (Abteilungen, Geschlechterverhältnis, Amtserfahrung und Altersgruppen).

4. Wahl der Kassenprüfer

- Durch die Delegiertenversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen.
- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung
- Die Kandidaten sind vom Vorstand vorzuschlagen. Eine Erweiterung der Kandidatenliste ist auf Antrag möglich. Wenn sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Funktionen zu besetzen sind, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Es entfallen dann die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen.

5. Wahl der Abteilungsleitungen

- Alle drei Jahre, in der Regel nach einer Delegiertenversammlung, sind Abteilungsleitungswahlen durchzuführen. Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
- Einzuladen sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Abteilung sowie Ehrenmitglieder. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Wahlrecht durch jeweils einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Das Einverständnis der anderen erziehungsberechtigten Person muss durch eine formlose Vollmacht nachgewiesen werden.
- Die Veranstaltung ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- Die Abteilungsleitung muss mindestens aus dem Abteilungsleiter bestehen.
- Die Abteilungs-Mitgliederversammlung hat das Recht, die Anzahl und die Aufgabengebiete weiterer Leitungsmitglieder für die kommende Wahlperiode festzulegen.
- Danach ist eine Kandidatenliste zu erstellen.
- Die Wahl der Abteilungsleitung kann in offener Abstimmung erfolgen. Dabei ist der Abteilungsleiter direkt zu wählen. Die anderen Leitungsmitglieder können auch im Block gewählt werden.
- Wenn sich mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Funktionen zu besetzen sind, hat eine geheime Wahl stattzufinden. Es entfallen die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen.
- Das Wahlergebnis ist in jedem Fall im Protokoll festzuhalten.

Die Wahlordnung wurde durch den USC-Hauptausschuss auf seiner Beratung am 01.07.2020 beschlossen und in Kraft gesetzt.